OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606670/13/FP

Datum:
Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16.02.2024, GZ: BHRO/923130254845/23, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 02.10.2023, 09:20 Uhr
Ort: , C__ (A 7) Str.km 13, Rampe 3, km 0,006, Richtung Süden
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem - bei gehöriger Aufmerksamkeit im Straßenverkehr für Sie als solcher erkennbaren (deutliche Streifung des zweitbeteiligten Pkw an dessen Fahrerseite bei Fahrstreifenwechsel) - Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben bzw. ein solcher vorgeschriebener gegenseitiger Datentausch nicht unmittelbar vor Ort möglich war.

1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013

[…]“

Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15.03.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die Behörde keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe. Für den Bf sei ein Anstoß, geschweige denn ein Sachschaden nicht wahrnehmbar gewesen. Die belangte Behörde habe sich mit diesen Ausführungen nicht auseinandergesetzt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche

Verhandlung am 10.04.2025, im Zuge welcher der Bf und zwei Zeugen vernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 02.10.2023 gegen 09:20 Uhr von D__ kommend auf der Auffahrt Rampe 3 zur Autobahnbrücke der A7 in Richtung Süden.
Zur gleichen Zeit befanden sich in diesem Bereich auch die Zeugin E__ und der Zeuge Pröll in ihren Fahrzeugen. Der Zeuge Pröll nahm eine Kollision zwischen zwei Fahrzeugen wahr. Die Zeugin E__ nahm ein Anstoßgeräusch („Tuscher") an ihrem KFZ wahr.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es zwischen dem vom Bf gelenkten PKW und dem KFZ der Zeugin E__ zu einer Kollision gekommen ist.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Vorauszuschicken ist, dass die Behörde von Amts wegen unabhängig von Parteivorbringen und -anträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln hat (vgl. VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sind auch die einen Beschuldigten entlastenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. VwGH 29.09.2005, 2005/11/0094, mwH). (Insgesamt zu den auch die Behörde treffenden Pflichten des VwGH 11.07.2018, Ra 2018/17/0048.)

Die belangte Behörde hat kein KFZ-Sachverständigengutachten eingeholt, das zeitnah nach einem Verkehrsunfall allenfalls noch Aufschluss über eine Kollision und korrespondierende Schäden geben hätte können. Im nunmehrigen gerichtlichen Verfahren war das KFZ der Zeugin E__ bereits nicht mehr im Ausgangszustand, sondern repariert, und erwies sich, dass am KFZ des Bf, wie vom erkennenden Richter selbst festgestellt werden konnte und sich auch aus dem Akt ergibt (Mitteilung der PI F__ vom 03.10.2023), eine Fülle von Schäden existieren, die im Hinblick auf den Zeitpunkt ihres Entstehens nicht eingeordnet werden können. Das Gericht hat nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung Kontakt mit einem gerichtlich und allgemein beeideten Sachverständigen für Verkehrsunfälle aufgenommen (siehe dazu den AV vom 10.04.2025), der dargelegt hat, dass die Zuordnung von unfallskausalen Schäden nach so langer Zeit (Unfall im Oktober 2023) grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Was die Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung betrifft, ergibt sich, dass die Zeugin E__ das gegnerische Fahrzeug optisch beim Unfall nicht

wahrgenommen hat, sondern nur einen - wie sie es bezeichnet - „Tuscher", vernommen hat.

Der Zeuge Pröll hat sich zwar als subjektiv glaubwürdig erwiesen, es hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aber gezeigt, dass der Zeuge - neben seiner Tendenz zur eigenständigen (weitgehend unzutreffenden) Interpretation wahrgenommener Umstände - eine besonders intensive autosuggestive Prägung aufweisen dürfte. Schon bei seiner Einvernahme vor der Polizei am 11.01.2024 hat der Zeuge den Sachverhalt weitgehend irrelevant und jeweils ohne entsprechenden Beleg gewürdigt und unzutreffend rechtlich beurteilt (nicht nur Berührung, sondern Kollision; hätte Kollision wahrnehmen müssen; hätte Kollisionsgeräusch wahrnehmen müssen; bin der Überzeugung, dass bemerkt und ignoriert; überhöhte Fahrgeschwindigkeit; Reißverschlusssystem nicht eingehalten; Zweitbeteiligte mit erlaubter/zulässiger Geschwindigkeit unterwegs).

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung zeigte sich der Zeuge dann etwa überzeugt von seiner unzutreffenden Wahrnehmung, ein weißes KFZ habe ein rotes KFZ in einer Weise berührt, dass das rote KFZ um ca. 10 cm angehoben worden sei. Angesichts des auf den im Akt befindlichen Lichtbilder des silbernen (sic!) Volkswagen Golf (der nach dem Aktenstand mit dem schwarzen BMW des Bf kollidiert sein soll) die im Ergebnis Spuren einer horizontalen Streifung und Gummi-Spuren am Radlauf zeigen, und der Zeuge vor der Polizei von einer (bloßen) Erschütterung gesprochen hat, erscheinen die Angaben des Zeugen übertrieben und stark autosuggestiv geprägt. Schon die Aussagen vor der Polizei geben nicht einen wahrgenommenen Sachverhalt wieder, sondern zeigen eine starke Tendenz der vorgreifenden Beurteilung in eine bestimmte Richtung.
Kurzum hat der Zeuge dem Gericht „seine" vorbeurteilte Wahrheit vermittelt, die deutlich erkennen ließ, dass er den Bf als am Unfall schuldig erachtet. Zwar ist das Gericht überzeugt, dass dies die Gedanken und Überzeugung des Zeugen wiederspiegelt, es kann aber daraus nicht auf den wahren Sachverhalt geschlossen werden, weil die Erinnerung des Zeugen durch autosuggestive Prozesse nicht das wiedergibt, was tatsächlich geschehen ist. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, dass sich der Bf an Fahrzeugfarben erinnert, die nicht gegeben waren und auch nicht mit den tatsächlichen verwechselt werden können. Die Angaben des Zeugen sind für eine unbefangene und objektive Sachverhaltsfeststellung des Gerichts nach den Vorgaben des Grundsatzes der materiellen Wahrheit daher unbrauchbar.

Letztendlich erscheint es dem Gericht auch im Bereich des Möglichen, wie der Bf-Vertreter in der Verhandlung angedeutet hat, dass der Zeuge „in der Hitze des Gefechts" ein anderes KFZ fotografiert haben könnte wofür im Übrigen auch spricht, dass auf dem vom Zeugen angefertigten Lichtbild vor dem KFZ des Bf nicht das KFZ der Zeugin E__ erkennbar ist. Dies ist deshalb augenscheinlich, als das auf Lichtbild-Beilage Nr. 3 auf S. 77 des Behördenakts (in besserer Auflösung vom

Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung übersendet, ON 8) erkennbaren Fahrzeug deutlich ein Dachträger oder ein Magnetschild (z.B. ein Taxischild) trägt, welches auf den von der Polizei unmittelbar nach dem Unfall angefertigten Lichtbildern des KFZ der Zeugin E__ nicht erkennbar ist. Die Zeugin E__ muss daher schon viel weiter in Richtung Abfahrt Hafenstraße gekommen sei und wäre es doch ungewöhnlich, sich mit höherer Geschwindigkeit aus der Sichtweite des anderen Unfallfahrzeugs zu entfernen, wenn man vor hat die nächste Abfahrt zu nehmen und davon ausgeht, dass einem das andere Unfallfahrzeug folgt, um die Daten auszutauschen.

Der Bf hinterließ im Verfahren den Eindruck eines besonnenen älteren Herren, der die Umstände eher als gegeben hinnimmt und nach seiner Überzeugung glaubwürdig wiedergibt.
Die Beschreibung des von ihm Erlebten deutet dabei eher darauf hin, dass er ein vom seitlich rechts einmündenden von G__ kommenden Bypass kommendes Fahrzeug gesehen hat, das ihn – für die dortige Situation typisch – auf die Fahrbahn Richtung Süden auffahrend noch rechts überholt hat.
Angesichts des Umstandes, dass der Bf keine Kollision wahrgenommen haben will, würde es aber auch nicht verwundern, wenn er zum von den Zeugen beschriebenen Ereignis keine Erinnerung hat.

In Zusammenschau mit dem Umstand, dass offenkundig auch die zivilrechtlichen Ansprüche der Zeugin E__ nur teilweise im Vergleichswege beglichen wurden, vor Allem aber aufgrund der implausiblen Angaben des Zeugen Pröll und des Fehlens optischer Wahrnehmungen durch die Zeugin E__, ergeben sich für das Gericht insgesamt zu viele Restzweifel in Bezug auf den von der Behörde angenommenen Sachverhalt und kann im Ergebnis nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Bf es war, der mit der Zeugin E__ kollidiert ist.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen

Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst das Stattfinden eines Verkehrsunfalles.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15.11.2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. die bei *Messiner*, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung).
Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 05.05.2017, Ra 2016/02/0036, etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269)."

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann (VwGH 20.01.1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 05.11.1997, 97/03/0170).

Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236)

Es reicht also für eine Bestrafung nicht hin, dass zum Zeitpunkt des Geschehens eine Beschädigung durch Kontakt zwischen den KFZ – wie hier – unklar im Raum stand, sondern hat die Behörde durch ein geeignetes Ermittlungsverfahren festzustellen, ob sich tatsächlich ein Verkehrsunfall ereignet hat bei dem ein Schaden eingetreten ist, wobei be- und entlastende Momente gleichermaßen zu berücksichtigen sind und im Zweifel der Bf nicht verurteilt werden darf.

IV.1.2. Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 StVO ist, dass ein Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert insbesondere zu Abs. 5 par. cit., dass ein „Sachschaden" nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander (und nicht nur sich selbst) Vermögensschäden zugefügt haben (VwGH 18.12.1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556, Pürstl, StVO § 4, E197)

„Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten einer Person örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und stützt sich damit auf die Äquivalenztheorie. Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Jede Handlung, die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (Hinweis E 4.3.1983, 81/02/0253). " (VwGH 29.09.1993, 93/02/0130).

IV.1.3. Es besteht also keine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs. 5 StVO unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn ein Verkehrsunfall nicht stattgefunden hat.
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht weder fest, dass es zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zu einem Kontakt gekommen ist, noch, dass aufgrund eines allfälligen Kontakts ein Schaden eingetreten ist, weshalb nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, vgl. VwGH 13.02.1991, 90/03/0114) gekommen ist.

Die Behörde ist in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit aber beweispflichtig (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Dieser Beweis wurde nicht erbracht. Es fehlte an der konkreten Feststellbarkeit einer Kollision und eines unfallkausal eingetretenen Schadens.

Zumal dem Bf demnach schon nicht nachgewiesen werden kann, dass er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren nach dem Grundsatz in dubio pro reo einzustellen.

IV.2. Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten der Bf keine Gebühren an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl